

12. Gesetz vom 14. Juli 1904, betr. die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft (RGBl. S. 321) in der geltenden Fassung;
13. Gesetz vom 20. Mai 1898, betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen (RGBl. S. 345) in der geltenden Fassung.

(3) Gleichzeitig treten weiter außer Kraft sämtliche strafrechtlichen Bestimmungen in anderen gesetzlichen Regelungen. Soweit derartige Bestimmungen weiter beizubehalten sind, wird der Ministerrat beauftragt, diese den Grundsätzen des Strafgesetzbuches anzupassen und bis 1. Juni 1968 der Volkskammer zur Beschlußfassung vorzulegen.

(4) Der Minister der Justiz wird beauftragt, eine Zusammenstellung aller geltenden Straftatbestände außerhalb des Strafgesetzbuches im Gesetzblatt zu veröffentlichen und diese ständig zu ergänzen.

(5) Das Gesetz vom 15. Dezember 1950 zum Schutze des Friedens (GBl. S. 1199), das Gesetz vom 1. September 1964 über die Nichtverjährung von Nazi- und Kriegsverbrechen (GBl. I S. 127) und das Gesetz vom 13. Oktober 1966 zum Schutze der Staatsbürger- und Menschenrechte der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 81) bleiben von der Regelung des Abs. 3 unberührt.

(6) In Bekräftigung der bestehenden Rechtslage sind Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, die vor dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches begangen wurden, weiterhin auf der Grundlage der völkerrechtlichen Vorschriften zu verfolgen. Die Strafen sind den entsprechenden Tatbeständen des 1. Kapitels des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches zu entnehmen.

## § 2

### **Verwirklichung früherer Strafscheidungen und Beendigung von Strafverfahren bei Wegfall del\* strafrechtlichen Verantwortlichkeit<sup>1</sup>**

(1) Eine vor Inkrafttreten des Strafgesetzbuches rechtskräftig ausgesprochene Strafe wegen einer Handlung, für die nach Inkrafttreten des Strafgesetzbuches keine strafrechtliche Verantwortlichkeit mehr vorgesehen ist, wird nicht verwirklicht. Eine bereits begonnene Verwirklichung endet spätestens am Tage des Inkrafttretens des Strafgesetzbuches. Im Strafregister deswegen erfolgte Eintragungen sind zu tilgen. Eine wegen einer Übertretung ausgesprochene Geldstrafe wird auch nach Inkrafttreten des Strafgesetzbuches verwirklicht, wenn diese Handlung als Ordnungswidrigkeit oder Verfehlung verfolgt werden kann.

(2) Anhängige noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Verfahren wegen derartiger Handlungen sind spätestens mit Inkrafttreten des Strafgesetzbuches einzustellen. Soweit für derartige Handlungen andere Formen der Verantwortlichkeit vorgesehen sind, sind die dafür zuständigen Organe